LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6202
zu Drucksache 13/5500
12. 09. 2000

Beschlussempfehlung

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 13/5500 –

...tes Landesgesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Berichterstatter: Abgeordneter Thomas Weiner

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags vom 30. März 2000 (Plenarprotokoll 13/107, S. 8105) ist der Gesetzentwurf an den Innenausschuss – federführend – und an den Rechtsausschuss überwiesen worden.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 2. Mai 2000, in seiner 38. Sitzung am 6. Juni 2000 und in seiner 40. Sitzung am 31. August 2000 beraten.

In seiner Sitzung am 6. Juni 2000 hat der Innenausschuss ein Anhörverfahren durchgeführt.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 12. September 2000 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe a wird gestrichen.

   b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.

2. Nummer 8 Buchst. b Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

   „aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

   ‚Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel
   5 bis 20 Beschäftigten aus einer Person,
   21 bis 50 Beschäftigten aus drei Mitgliedern,
   51 bis 100 Beschäftigten aus fünf Mitgliedern,
   101 bis 250 Beschäftigten aus sieben Mitgliedern,
   251 bis 500 Beschäftigten aus neun Mitgliedern,
   501 bis 750 Beschäftigten aus elf Mitgliedern,
   751 bis 1 000 Beschäftigten aus 13 Mitgliedern.“

3. Nummer 12 wird gestrichen.

4. Die bisherigen Nummern 13 bis 21 werden Nummern 12 bis 20.

5. Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 21 und Buchstabe a erhält folgende Fassung:

   „a) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

   ‚Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Absatz 1 mindestens ganz freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 12. September 2000

300 bis 600 Beschäftigten ein Mitglied,
601 bis 1 000 Beschäftigten zwei Mitglieder,
1 001 bis 3 000 Beschäftigten drei Mitglieder,
3 001 bis 5 000 Beschäftigten vier Mitglieder,
über 5 000 Beschäftigten fünf Mitglieder.
Auf Antrag des Personalrats sollen anstelle der ganzen Freistellung eines Mitglieds mehrere Mitglieder zum Teil freigestellt werden.'"

6. Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 22 und Buchstabe c Doppelbuchst. aa wird wie folgt geändert:

   Das Wort „keine" wird gestrichen.

7. Die bisherigen Nummern 24 bis 39 werden Nummern 23 bis 38.

8. Die bisherige Nummer 40 wird Nummer 39 und erhält folgende Fassung:

   „39. § 73 erhält folgende Fassung:

   ‚§ 73
   Grundsätze der Mitbestimmung

   (1) Der Personalrat bestimmt in allen sozialen und personellen Angelegenheiten mit, soweit nicht eine abschließende gesetzliche oder tarifvertragliche Regelung besteht, die einen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum ausschließt.

   (2) Die Mitbestimmung entfällt ferner bei dem Erlass von
   1. Rechtsvorschriften,
   2. Organisationsentscheidungen und Verwaltungsanordnungen der Landesregierung sowie
   3. Verwaltungsanordnungen eines federführenden Fachministeriums mit Wirkung über den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde hinaus.'"

9. Die bisherige Nummer 41 wird Nummer 40 und Buchstabe c erhält folgende Fassung:

   „c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   ‚(3) Der Personalrat kann in sozialen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten, in personellen sowie in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten eine Maßnahme, die seiner Mitbestimmung unterliegt, schriftlich bei der Dienststellenleitung beantragen. Bei einer Maßnahme, die nur einzelne Beschäftigte betrifft und keine Auswirkungen auf Belange der Gesamtheit der in der Dienststelle Beschäftigten hat, ist ein Antrag nach Satz 1 nicht zulässig, wenn die betroffenen Beschäftigten selbst in irgendeiner Form individuellen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können. Die Dienststellenleitung hat über den Antrag unverzüglich zu entscheiden und den Personalrat hiervon schriftlich zu unterrichten; eine Ablehnung ist zu begründen. In organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten entscheidet die Dienststellenleitung endgültig; Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung.'"

10. Die bisherigen Nummern 42 bis 53 werden Nummern 41 bis 52.

11. Die bisherige Nummer 54 wird Nummer 53 und wie folgt geändert:

    In § 89 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ausschuss" die Worte „oder der Dienststellenleitung" eingefügt.

12. Die bisherigen Nummern 55 bis 83 werden Nummern 54 bis 82.

II. In Artikel 2 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 43" durch die Angabe „Nr. 42" ersetzt.

Harald Schweitzer
Vorsitzender